



Haltung von Schweinen

(Kleinsthaltungen, bis maximal 20 Mastschweine oder 3 Sauen)

1. Registrierung der Tierhaltung

Die Haltung von Schweinen (auch Hobbyhaltung!) ist spätestens bei Beginn der Tierhaltung dem Veterinäramt Ebersberg zur Registrierung anzuzeigen. Änderungen sowie Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Meldung bei der Tierseuchenkasse

Entsprechend der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse sind Sie verpflichtet, Ihren Tierbestand jährlich der Tierseuchenkasse (Postfach 81 02 60, 81902 München oder www.btsk.de) zu melden.

3. Kennzeichnung

Spätestens mit dem Absetzen ist jedes Schwein durch eine Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Falls ein Schwein seine Ohrmarke verliert, muss der Tierhalter diese unverzüglich ersetzen. Ohrmarken erhalten Sie beim LKV (Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.), Landsberger Straße 282, 80687 München, Tel.: +49 (0) 89 54 43 48 -0, www.lkv.bayern.de.

4. Bestandsregister

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen alle Schweinehalter ein Bestandsregister führen. Eintragungen haben immer aktuell, chronologisch und vollständig zu erfolgen (u. a. Zu- und Abgänge, Ohrmarkennummern). Das Bestandsregister ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren (auch, wenn Sie keine Tiere mehr besitzen!) und auf Verlangen vorzulegen.

5. HIT-Datenbank – Tierbewegungen

Jeder Schweinehalter ist zu folgenden Meldungen verpflichtet:

- jährliche Stichtagsmeldung (Tierbestand zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres, spätestens bis zum 15.01.) und
- jede Zu- und Abgangsmeldung (Meldung innerhalb von 7 Tagen)
Diese Vorgabe gilt für **alle** Zu- und Abgänge, sie gilt jedoch **nicht** für Geburten, Verendungen/Tötungen im Betrieb oder bei Hausschlachtungen.

Die Meldung erfolgt über das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV) mittels Meldekarte oder nach Anmeldung direkt online mittels der Hi-Tier Datenbank (Vergabe der Zugangsdaten und Pin erfolgen durch das LKV).

6. Dokumentation der Arzneimittelanwendung

Jeder Halter von landwirtschaftlichen Tieren (auch Hobbyhalter!) ist verpflichtet über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (Bestandsbuch und Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes).

7. Tierärztliche (Bestands-)Betreuung

Im Rahmen der betriebseigenen Kontrolle hat jeder Tierhalter (auch Hobbyhalter!) seinen Schweinebestand durch einen speziell dafür zugelassenen Bestandstierarzt betreuen zu lassen. Dieser ist dem Veterinäramt zu benennen.

8. Haltung und Fütterung

Es besteht ein striktes **Verfütterungsverbot** von **Speiseabfällen**, auch für gekochtes Futter!

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass:

- einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können;
- alle Schweine einer Bucht gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können;
- jedes Schwein nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommt und ihm ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht;
- der Boden rutschfest und trittsicher ist;
- Tageslicht einfallen kann (mindestens 3% der Stallgrundfläche)
- jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl zu installieren;
- jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das
 - das Schwein untersuchen und bewegen kann und
 - vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

zusätzliche Anforderungen an die Schweinehalter:

- Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
- Auslauf- und Freilandhaltungen müssen durch ein Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
- **Eine Freilandhaltung von Schweinen (ohne festes Stallgebäude) muss durch das Veterinäramt genehmigt werden!**
- Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können. **Der Kontakt mit Wildschweinen ist unbedingt zu vermeiden.** Daher ist bei einer Freiland- oder Auslaufhaltung eine doppelte Einfriedung erforderlich.
- Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
- Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen muss eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluss vorhanden sein.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2014 (BGBl. I.S. 326) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1380, 3453) in der derzeit gültigen Fassung.